

Basisschulung - Sonderbeauftragte für „Geschlechtsspezifische Verfolgung“

Referat 61A

Asyl und Flüchtlingsschutz

Agenda 2. Tag

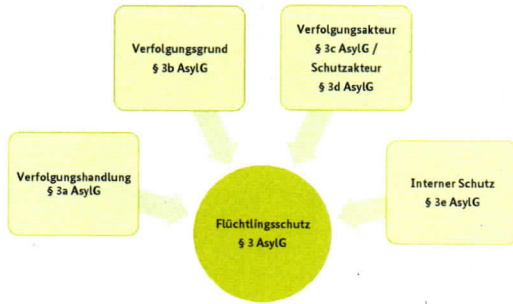
4. Fachvortrag vom LSVD
5. Anwendungsfälle
– SOGI
6. Rolle der SB für gV

3. Die bestimmte soziale Gruppe (BSG): Einführung

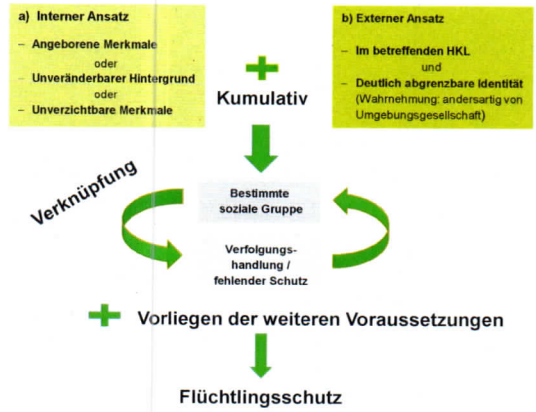
Die bestimmte soziale Gruppe (BSG)



BSG: Prüfschema



BSG: Verfolgungsgrund



BSG: Interner Ansatz

a) Interner Ansatz

Angeborene Merkmale
ODER
Unveränderbarer Hintergrund
ODER
Unverzichtbare Merkmale

Interner Ansatz: Definition „Angeborenes Merkmal“

Beispiele ?

Beispiele:

- biologisches Geschlecht,
- geschlechtliche Identität,
- sexuelle Orientierung,
- Hautfarbe,
- Ethnie,
- Behinderung,
- erblich bedingte Merkmale.

Eine vorgegebene, **wesenhafte** Eigenschaft der Person.

Person ist gewöhnlich mit dem **Merkmal geboren** worden.

BSG: Interner Ansatz

a) Interner Ansatz

Angeborene Merkmale

ODER

Unveränderbarer Hintergrund

ODER

Unverzichtbare Merkmale

Interner Ansatz: Def. „unveränderbarer Hintergrund“

Beispiele ?

Beispiele:

- Alter (oder Jugend),
- Stammes,-
Familienzugehörigkeit,
- sozialer Status,
- Herkunftsregion,
- sprachlicher Hintergrund,
- frühere Mitgliedschaft in
einer bestimmten Gruppe (in
früherer Regierung oder
Gewerkschaft, nicht Beruf),
- ehemalige Prostituierte,
wegen Untreue geschiedene
oder verstoßene Frauen,
- Frauen mit einem
nichtehelichen Kind.

In der Vergangenheit **erfahrene oder erworbene Tatsachen und/oder der Person anhaftende, erworbene Eigenschaften.**
→ nicht mehr oder nicht durch den Ast.
veränderbar

Verhalten, dass zu einem **unveränderbaren Hintergrund** führt.

BSG: Interner Ansatz

a) Interner Ansatz

Angeborene Merkmale

ODER

Unveränderbarer Hintergrund

ODER

Unverzichtbare Merkmale

Interner Ansatz: Def. „unverzichtbare Merkmale“

Beispiele ?

Beispiele:

- Mitgliedschaft in einer
Menschenrechtsorg.,
- Religionszugehörigkeit,
- Bestehen einer
gleichgeschlechtlichen
Lebensgemeinschaft,
- Ausdruck und Folge eines
unveränderbaren
Hintergrundes wie z. B. eines
Aufwachsens in einer
toleranteren Gesellschaft
(sog. „Verwestlichung“)

Merkmale, die so **sehr identitäts- bzw. persönlichkeitsprägend** sind, dass von der betreffenden Person nicht verlangt werden darf, auf sie zu verzichten.

Merkmale, die eine **Person verändern könnte**, jedoch nicht gezwungen werden sollte zu ändern, weil sie **unverbrüchlich mit der Identität der Person verbunden** sind oder Ausdruck ihrer Menschenrechte sind.

BSG: Externer Ansatz

b) Externer Ansatz

Im betreffenden HKL
UND

Deutlich abgrenzbarer Identität
(Wahrnehmung als andersartig in
der Umgebungsgesellschaft)

Externer Ansatz: Def. „deutlich abgrenzte Identität“

„umgebende Gesellschaft“

- Muss sich **nicht** auf die Einstellung der Gesellschaft des HKL i.S. eines **gesamtgesellschaftlichen Konsens** beziehen.
- Reicht auf **einen Teil** der Gesellschaft,
→ der bestimmendes, **relevantes Quantum** darstellt.
- Nicht relevant sind die Ansichten von Splittergruppen
(polit., relig. etc.) oder lokalen Gemeinschaften.

„andersartig“

- I.S.v. „**nicht gleichwertig**“ zu verstehen.
- Die Diskriminierung von Angehörigen einer in den Blick
genommenen Gruppe macht diese **gesellschaftliche
Wahrnehmung offensichtlich** und wird daher für die
Identifizierbarkeit der Gruppe als BSG regelmäßig
erforderlich sein.

Externer Ansatz: Beispiel-Indikatoren

Indikatoren für die Betrachtung als „andersartig“ durch umgebende Gesellschaft:

Strafgesetze

- Die, die **Mitglieder** einer bestimmten soziale Gruppe treffen.
→ z.B. Strafbarkeit von Homosexualität

Stigmatisierung

- Durch die **Gesellschaft** in Form von:
 - beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt od. Wirtschaftsleben,
 - zum Wohnungsmarkt,
 - zu medizinischer Behandlung oder Bildung.
- Die Mitglieder könnten als **Verstoßene (Paria)** angesehen sein.
- Die **Wahrnehmung** als andersartig impliziert dabei eine negative Abgrenzung.

Externer Ansatz: Beispiel-Indikatoren

Indikatoren für eine „abgegrenzte Identität“ im HKL: Verbindung interner und externer Ansatz



- Eine Familie erfüllt **per se** noch **nicht das Merkmal** der „abgegrenzten Identität“.
- Hier müssten **andere historische oder politische Elemente** hinzutreten, die die Familienmitglieder deswegen zu einer abgegrenzten Gruppe machen.

BSG: Kumulative Anwendung

a) Interner Ansatz

Angeborene Merkmale
oder
Unveränderbarer Hintergrund
oder
Unverzichtbare Merkmale



Kumulativ

b) Externer Ansatz

Im betreffenden HKL
und
Deutlich abgrenzbare Identität
(Wahrnehmung andersartig von
Umgebungsgesellschaft)

BSG: Allgemeine Auslegungsregeln

BSG darf nicht durch die Verfolgungshandlung definiert werden.

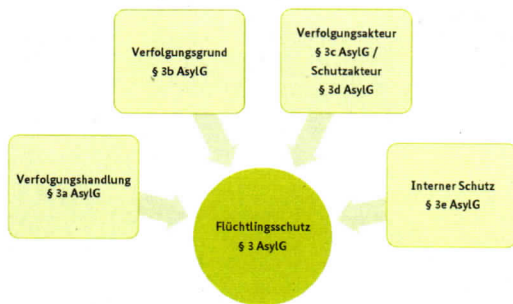
Die Größe der Gruppe ist beliebig.

Keine Verfolgungsbetroffenheit aller Gruppenmitglieder erforderlich, abzugrenzen von Gruppenverfolgung.

Kein Gruppenzusammenhalt erforderlich.

Hinsichtl. der Bestimmung einer BSG in einem bestimmten HKL wird auf die HKL-Leitsätze verwiesen.

BSG: Prüfschema



Verfolgungshandlung: § 3a AsylG



Unterscheidung:

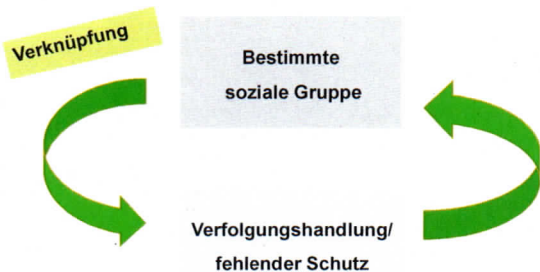
Verfolgungshandlung &

Verfolgungsgrund
(=Zugehörigkeit zu
einer BSG)

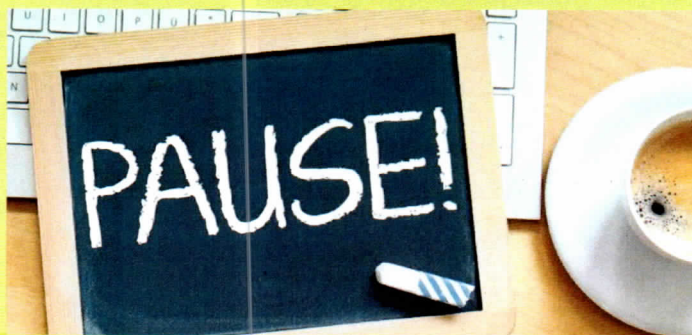
Der **Verfolgungsgrund** muss existieren, **bevor** die Verfolgungshandlung seinetwegen erfolgt.

Eine BSG liegt **nicht** schon deshalb **vor**, weil **eine Gruppe von Personen** das **gleiche Verfolgungsschicksal** erleidet.

BSG: Verknüpfung zw. Verfolgungshandlung u. Verfolgungsgrund



Virtuelle



5. Wichtige Anwendungsfälle

Beispiel sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität (SOGI)



Begriffsbestimmung: SOGI

Sexuelle Orientierung

- Homosexualität
- Bisexualität
- etc.

Geschlechtliche Identität

- **Transsexualität:** können eindeutig einem Geschlecht zugeordnet werden, empfinden sich diesem jedoch nicht zugehörig.
- **Intersexualität:** können biologisch nicht eindeutig einem bestimmten Geschlecht zugeordnet werden.
- etc.

➤ Gebräuchlich ist:

- engl. Abkürzung **LGBTI***: Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, Intersexual
- dt. Abkürzung **LSBTII***: Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transsexuelle, Transgender, Intersexuelle

Anwendung: SOGI – Bestimmte soziale Gruppe

a) Interner Ansatz

- Angeborene Merkmale oder
- Unveränderbarer Hintergrund oder
- Unverzichtbare Merkmale

+
Kumulativ

b) Externer Ansatz

- Im betreffenden HKL und
- Deutlich abgrenzbare Identität (Wahrnehmung: andersartig von Umgebungsgesellschaft)

a) Interner Ansatz

- die sexuelle Orientierung/ geschlechtliche Identität einer Person
- unverzichtbares Merkmal

+
Kumulativ

b) Externer Ansatz

- abgegrenzte Identität einschließlich des erforderlichen Diskriminierungsaspekts, d.h., Gruppenmitgl. werden als nicht gleichwertig betrachtet
- z.B. durch Existenz spezieller Strafvorschriften¹

¹Vgl. speziell für Homosexuelle: EuGH vom 07. November 2013 (C-198/12 bis C-201/12) Rn. 49

SOGI: Beispiel für Indikatoren als „andersartig“ (externer Ansatz)

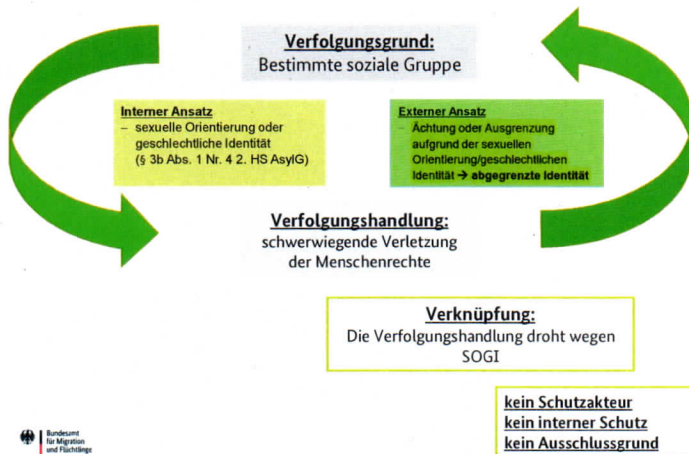
Strafgesetze

- Die, die Mitglieder einer bestimmten soziale Gruppe treffen.
- z.B. Strafbarkeit von Homosexualität

Stigmatisierung

- Durch die Gesellschaft in Form von:
 - beschränktem Zugang zum Arbeitsmarkt od. Wirtschaftsleben,
 - zum Wohnungsmarkt,
 - zu medizinischer Behandlung oder Bildung.
- Die Mitglieder könnten als **Verstoßene (Paria)** angesehen sein.
- Die **Wahrnehmung als andersartig** impliziert dabei eine **negative Abgrenzung**.

SOGI: Prüfungsreihenfolge



Verknüpfung: Verfolgungshandlung & Verfolgungsgrund

Drohende Verfolgungshandlung

- Wenn Ast. glaubhaft macht, dass, **Vollstreckung einer Freiheits- oder Todesstrafe droht**.
- Strafen sind nur relevant, wenn sie:
 - bereits verhängt worden sind und ihre Vollstreckung droht oder
 - bei prognostiziertem Verhalten die Verhängung und Vollstreckung im HKL konkret zu erwarten sind.

Keine Verfolgungshandlung

- **Allein der Umstand, dass homosexuelle Handlungen unter Strafe gestellt sind, stellt keine Verfolgungshandlung dar.**

Andere glaubhaft gemachte Bedrohungen

- Ermitteln durch Länderinformationen, ob Personen wg. SOGI im HKL mit **zielgerichteter Verfolgung** rechnen müssen.
- Verfolgung muss dem **Intensitätsgrad gem. § 3a AsylG** entsprechen:
 - **schwerwiegende Verletzung** grundlegender Menschenrechte;
 - **Kumulierung** verschiedener Maßnahmen, so dass ein vergleichbares Maß erreicht wird;
 - wegen SOGI **gezielt Schutz vor konkret drohenden Übergriffen nichtstaatlicher Akteure verweigert** wird.

SOGI: Prüfung anderer Schutznormen

Keine Schutzgewährung nach § 3 AsylG, da im Rahmen der Prüfung der bestimmten sozialen Gruppe **der externe Ansatz fehlt**.



Subsidiärer Schutz?

Abschiebungsverbote?

SOGI: Prüfung anderer Schutznormen

Beispiele für subsidiären Schutz:

Sexuelle Orientierung im HKL nicht als „andersartig“

- Fälle, in denen die sexuelle Orientierung des Ast. im HKL nicht als „andersartig“ empfunden wird:
 - d.h. es findet in der Gesellschaft keine Ächtung oder Schlechterstellung statt;
 - z.B. keine Strafgesetze gegen Homosexuelle.

Drohender ernsthafter Schaden im HKL

- Fälle, in denen Ast. glaubhaft einen ernsthaften Schaden vorträgt:
 - z.B. Übergriffe nichtstaatlicher Akteure
 - Nichttoleranz in der Familie oder Clan
 - die bei einer Rückkehr zu einer Bedrohung führen würden

SOGI: Prüfung anderer Schutznormen

Abschiebungsverbote:

Allgemeine Gefahr

- Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG ist festzustellen bei allgemeinen Gefahren, denen ein Ast. aufgrund seiner persönlichen Situation in besonderem Maße ausgesetzt ist.

Individuelle Gefahr

- Bei Problemen, die sich in Zusammenhang mit SOGI ergeben, handelt es sich stets um eine individuelle Gefahr:
 - da diese Gefahr entsteht, weil die Person eine bestimmte sexuelle Orientierung oder geschlechtliche Identität hat.
- In diesen Fällen ist dann stets Flüchtlingsschutz oder subsidiärer Schutz zu gewähren.

SOGI: Prüfung anderer Schutznormen

Abschiebungsverbote:

Eine Prüfung im Rahmen des Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG findet **einzig dann statt**:

- wenn weder das Bundesamt eine Prüfung des internationalen Schutzes durchführt oder durchgeführt hat,
- noch dies zuvor ein anderer MS getan hat, also z.B. bei der Anwendung von Ausschlussstatbeständen.

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit

